



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

UPOV/C/VII/8
Originalfassung: englisch
Datum: 13. August 1973

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DER RAT

Siebente ordentliche Tagung
Genf, 10. bis 12. Oktober 1973

SCHUTZDAUER

Bericht des Generalsekretärs

Dieses Dokument enthält einige Betrachtungen über die Schutzdauer, die Prioritätsfrist und die Nachfrist für die Vorlage von Pflanzenmaterial, zur Prüfung durch den Rat.

1. Artikel 8 des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sieht eine unterschiedliche Mindestschutzdauer von fünfzehn Jahren für kurzlebige und von achtzehn Jahren für langlebige Pflanzen vor, die vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an läuft.
2. Der erwähnte Artikel gestattet den Verbandsstaaten ausdrücklich, eine längere Schutzdauer vorzusehen und dabei für bestimmte Pflanzengruppen die Schutzdauer verschieden festzusetzen.
3. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, ist die Schutzdauer in den einzelnen Verbandsstaaten unterschiedlich.

	Kurzlebige Pflanzen	Langlebige Pflanzen
Dänemark	15	18
Deutschland (Bundesrepublik)	20	25 (*)
Frankreich	20	20
Niederlande	20	25 (+)
Schweden	15	18
Vereinigtes Königreich	15 (x)	18 (x)

- *) einschliesslich Kartoffeln und Hopfen
 +) einschliesslich Kartoffeln
 x) verwaltungsmässige Verlängerung bis zu 25 Jahren möglich

4. Es wird auf Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens hingewiesen, der dem Züchter ein Prioritätsrecht von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der in einem Verbandsstaat hinterlegten Anmeldung einräumt. Während dieser Prioritätsfrist kann er Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten hinterlegen, wobei sein Prioritätsrecht von der ersten Anmeldung an gerechnet wird. Ausserdem steht dem Züchter gemäss Artikel 12 Abs. 3 des Übereinkommens für die Vorlage der erforderlichen ergänzenden Unterlagen und des erforderlichen Materials eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung. Dies bedeutet, dass unter Umständen insgesamt fünf Jahre von der ersten Anmeldung an vergehen, bevor spätere Anmeldungen berücksichtigt werden können.

5. Aufgrund der vorerwähnten Bestimmungen würde der Zeitpunkt des Ablaufs der Schutzdauer in den einzelnen Verbandsstaaten kaum jemals übereinstimmen, sondern um bis zu fünf Jahren variieren, selbst wenn die Schutzdauer in diesen Staaten die gleiche ist.

6. Bei verschiedener Schutzdauer kann der Unterschied sogar noch grösser sein, nämlich bis zu fünf Jahren, wie bereits erwähnt, plus der Differenz in der Schutzdauer der betreffenden Länder.

Anmerkung: Bei der Berechnung der Variation des Zeitpunkts für den Ablauf der Schutzdauer in den Verbandsstaaten sind geringfügige Unterschiede, die auf abweichende Prüfperioden zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt worden.

7. Im Zusammenhang mit der Frage der einjährigen Prioritätsfrist und der zusätzlichen Vierjahresfrist sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

8. Artikel 12 Abs. 1 und zu einem gewissen Teil auch Abs. 2 und 3 des Übereinkommens sind in Anlehnung an Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums abgefasst worden, in der genau definiert ist, wie der Ausdruck "régulièrement fait le dépôt d'une demande" (... die Anmeldung vorschriftsmässig hinterlegt hat) verstanden werden soll, der übrigens auch in Artikel 12 Abs. 1 des UPOV-Übereinkommens gebraucht ist. Im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist unter "vorschriftsmässiger Hinterlegung" jede Hinterlegung zu verstehen, die zur Festlegung des Zeitpunkts ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist". Es wird vorausgesetzt, dass es sich bei der ersten und den späteren Hinterlegungen um denselben Gegenstand handelt.

9. Die Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind wie folgt zu verstehen:

- i) Das Prioritätsrecht wird durch eine Zurücknahme oder Zurückweisung der ersten Anmeldung nicht beeinflusst.
- ii) Das Prioritätsrecht besteht auch dann, wenn es sich um eine Erfindung handelt, die von der Patentierung in dem Lande, in dem die Anmeldung hinterlegt wurde, ausgeschlossen ist.

10. Da Artikel 12 Abs. 1 des UPOV-Übereinkommens praktisch unverändert aus der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums übernommen wurde, würde man ihn normalerweise genauso interpretieren wie bei der letztgenannten Übereinkunft.

11. Dies würde bedeuten, dass der Anmelder sein Prioritätsrecht nicht verlieren würde, wenn er seine Anmeldung kurz nach der Hinterlegung zurückzöge. In vielen Fällen könnte er auch ein Prioritätsrecht erhalten, indem er eine Anmeldung bei dem Amt eines Landes hinterlegt, das für die betreffende Art keinen Schutz erteilt. Ausserdem stünde ihm gemäss Artikel 12 Abs. 3 eine Nachfrist von vier Jahren für die Vorlage von Pflanzenmaterial zur Verfügung.

12. Allerdings könnte man gegen diese Auslegung einwenden, dass die Situation bei den beiden Übereinkommen nicht die gleiche ist. Während die Patentanmeldung für sich selbst steht in dem Sinne, dass es jedem, der die nötigen Fachkenntnisse besitzt, möglich sein sollte, die Erfindung aufgrund ihrer schriftlichen Beschreibung zu imitieren, muss die Anmeldung eines Züchterrechts von lebendem Pflanzenmaterial, das zur Prüfung vorgelegt wird, unterstützt werden, und es ist unwahrscheinlich, dass irgendjemand in der Lage sein wird, die Züchtungsarbeit aufgrund der Beschreibung zu "imitieren", d.h. die gleiche Sorte mit den gleichen Merkmalen zu erzeugen. Ausserdem würden spätere Anmeldungen ohne eine Prüfung nicht darauf schliessen lassen, dass sie mit der ersten Anmeldung identisch sind. Ferner ist bei der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eine zusätzliche Vierjahresfrist nicht vorgesehen. Diese Frist würde zusammen mit der Prioritätsfrist dem Züchter insgesamt fünf Jahre Zeit geben, um die betreffende Sorte hinreichend homogen zu machen, wenn dies zum Zeitpunkt der ersten Anmeldung nicht der Fall war.

13. Schliesslich könnte die Schutzdauer als solche geprüft werden. Während es wünschenswert ist, dass die Schutzdauer lang genug ist, um dem Züchter eine angemessene Entschädigung zu sichern, ohne dem Benutzer übertrieben hohe Lizenzgebühren aufzuerlegen, wäre es nicht ratsam, das Schutzrecht so lange auszudehnen, dass dem Züchter der Anreiz genommen wird, je nach Bedarf weitere Sorten zu schaffen. Die Bedingungen für die verschiedenen Arten können unterschiedlich sein, und die im Übereinkommen festgelegte Schutzdauer für kurzlebige und langlebige Pflanzen (fünfzehn bzw. achtzehn Jahre) mag ziemlich kurz erscheinen.

14. Der Rat wird ersucht, die Fragen der Schutzdauer und der anderen obenerwähnten Fristen zu untersuchen.

/Ende des Dokumentes/